



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III	2026/133	22.09.2026

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	08.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Friedhofsgebühren
- **Nachkalkulation 2024**
- **Neukalkulation der Gebühren**
- **6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Auswertung der Aufwand- und Ertragssituation für die Friedhöfe und die Friedhofshalle für das Jahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gebührensätze für die Friedhöfe in Ostbevern (Anlage 2) und im Ortsteil Brock (Anlage 3), die Bestattungsgebühren (Anlage 4) und die Nutzungsgebühren für die Friedhofshalle (Anlage 5) werden auf der Grundlage der als Anlage 2 - 5 beigefügten Kalkulationen beschlossen.
3. Die Satzung zur 6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern wird in der als Anlage 7 beigefügten Fassung beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Friedhofsgebühren sind kostendeckend kalkuliert.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

1. Entwicklung des Gebührenhaushalts

a) Entwicklung der Aufwendungen und Erträge für die Nutzung der Friedhöfe und der Friedhofshalle im Jahr 2024

Aus der als Anlage 1 beigefügten Auswertung ist die Aufwands- und Ertragssituation der Friedhöfe und der Friedhofshalle für das Jahr 2024 ersichtlich. Nachstehend erfolgt eine kurze Zusammenfassung des Ergebnisses.

Jahr	FH Ostbevern	FH Brock	Trauerhalle	Leichenhalle
2024	-18.425,49 €	+930,36 €	-7.024,30 €	-2.978,09 €
Kostendeckung	81,68 %	109,34 %	62,72 %	62,20 %

Der Kostendeckungsgrad bei einem Friedhof ist immer schwankend und abhängig von den laufenden Ausgaben wie z. B. größere Unterhaltungsarbeiten, der Anzahl der Sterbefälle sowie den gewählten Bestattungsarten. Das Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) bietet die Möglichkeit, Kostenunterdeckungen durch Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation und damit durch Anhebung der Gebührensätze auszugleichen. Gleichzeitig verlangt das KAG, Kostenüberdeckungen innerhalb von 4 Jahren im Rahmen einer neuen Gebührenkalkulation an die Benutzer der Einrichtung zurückzugeben.

2. Neukalkulation der Gebührensätze

In den als Anlage 2 – 5 beigefügten Kalkulationen sind die Gebührensätze so kalkuliert, dass das voraussichtliche Gebührenaufkommen die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung deckt. Die in den Jahren 2023 und 2024 entstandenen Unter-/Überdeckungen sind berücksichtigt worden. Nach der bestehenden Gebührenstruktur der Gemeinde Ostbevern sind die kalkulierten Personal- und Sachkosten, die kalkulatorischen Kosten und die Abzüge (s. Anlage 6 – Betriebsabrechnungsbogen) auf die folgenden Kostenstellen aufzuteilen:

a) Grabbereitstellung (Anlagen 2 und 3)

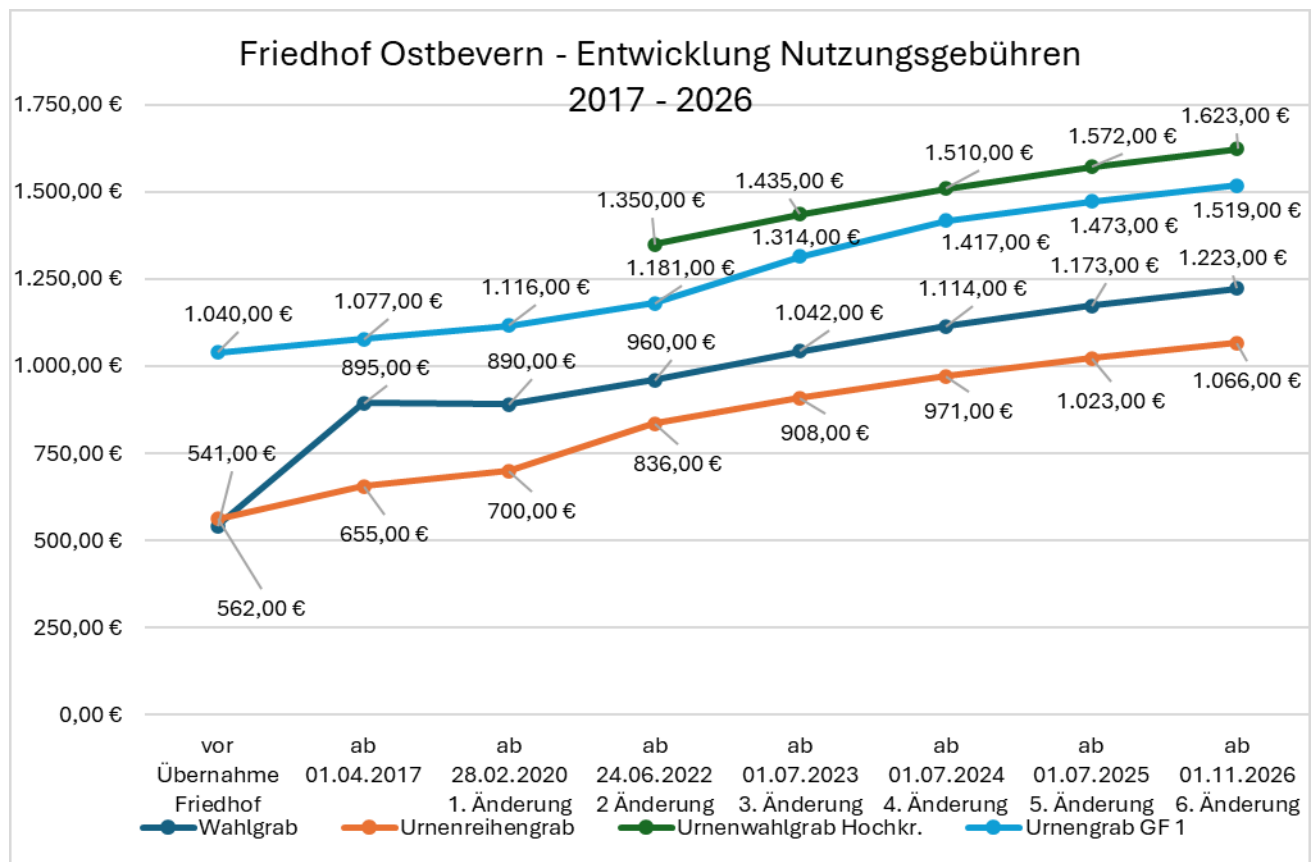
Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Wahl- und

Urnengräbern (25 Jahre) einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer für den gesamten Zeitraum, bei Wahl- und Urnenreihengräbern auch beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts erhoben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für Grabstellen in den Urnengemeinschaftsfeldern ist nicht möglich.

Übersicht über die Entwicklung der Grabnutzungsgebühren

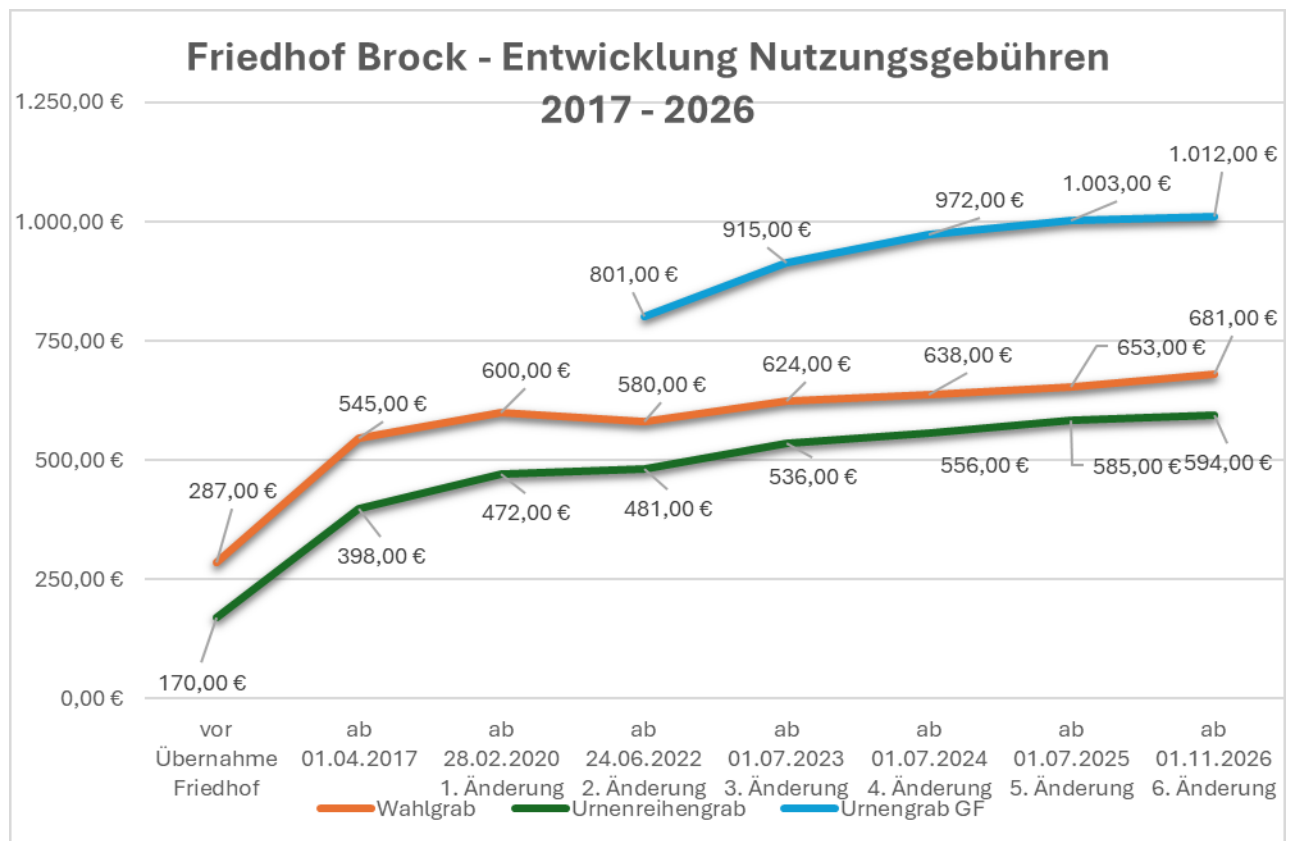
- Friedhof Ostbevern

Gebührentatbestand	alte Gebühr	neue Gebühr	Veränderung Euro / Pro- zent	Verlängerungsgebühr/Jahr/Stelle
Kindergrab				gebührenfrei
Wahlgrab	1.173,00 €	1.223,00 €	50,00 € +4,26 %	49,00 €
Urnenreihengrab	1.023,00 €	1.066,00 €	43,00 € +4,20 %	43,00 €
Urnenwahlgrab im Bereich des Hoch- kreuzes	1.572,00 €	1.623,00 €	51,00 € + 3,24 %	65,00 €
Urnengrab im Gemeinschaftsfeld 1	1.473,00 €	1.519,00 €	46,00 € +3,12 %	Verlängerung nicht vorgesehen
Urnengrab im Gemeinschaftsfeld 2	1.497,00 €	1.543,00 €	46,00 € 3,07 %	Verlängerung nicht vorgesehen



- Friedhof Ortsteil Brock

Gebührentatbestand	alte Gebühr	neue Gebühr	Veränderung Euro / Prozent	Verlängerungsgebühr/Jahr/Stelle
Kindergrab				gebührenfrei
Wahlgrab	653,00 €	681,00 €	28,00 € +4,29 %	27,00 €
Urnenreihengrab	585,00 €	594,00 €	9,00 € +1,54 %	24,00 €
Urnengrab im Gemeinschaftsfeld	1.003,00 €	1.012,00 €	9,00 € +0,90 %	Verlängerung nicht vorgesehen



b) Grabbereitung (Anlage 4)

Bei den Gebühren für die Grabbereitung handelt es sich um die sogenannten Bestattungsgebühren. Bestattungsgebühren werden für die bei einer Erdbestattung oder Beisetzung von Urnen üblichen Leistungen (Öffnen und Schließen des Grabes, Zwischenlagern von Boden, Abdecken mit einer Grasmatte, Grabverbaumaterial, Abfuhr überschüssiger Erde, Abräumen und Auslegen von Metallrosten seitlich am

Grab etc.) erhoben. Die Leistungen werden durch den Friedhofsgärtner, der Gartenbau Woltering GbR, erbracht und nach dem dort ermittelten Arbeitsaufwand zuzüglich des Verwaltungsaufwandes der Friedhofsverwaltung kalkuliert und abgerechnet.

Übersicht über die Entwicklung der Bestattungsgebühren

Gebührentatbestand	alte Gebühr	neue Gebühr	Veränderung Euro / Prozent
Bestattung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person			gebührenfrei
Bestattung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person im Erdgrab	616,49 €	632,36 €	15,87 € +2,57 %
Beisetzung einer Urne im Urnenreihen-/wahlgrab und im Gemeinschaftsfeld	418,82 €	428,38 €	9,56 € +2,28 %
Begleitung der Beisetzung	66,65 €	68,79 €	2,14 € +3,21 %
Zuschlag Bestattung am Samstag	201,71 €	208,19 €	6,48 € + 3,21 %
Dekoration Trauerhalle	30,00 €	30,00 €	0,00 € 0,00 %

c) Trauerhalle / Leichenhalle (Anlage 5)

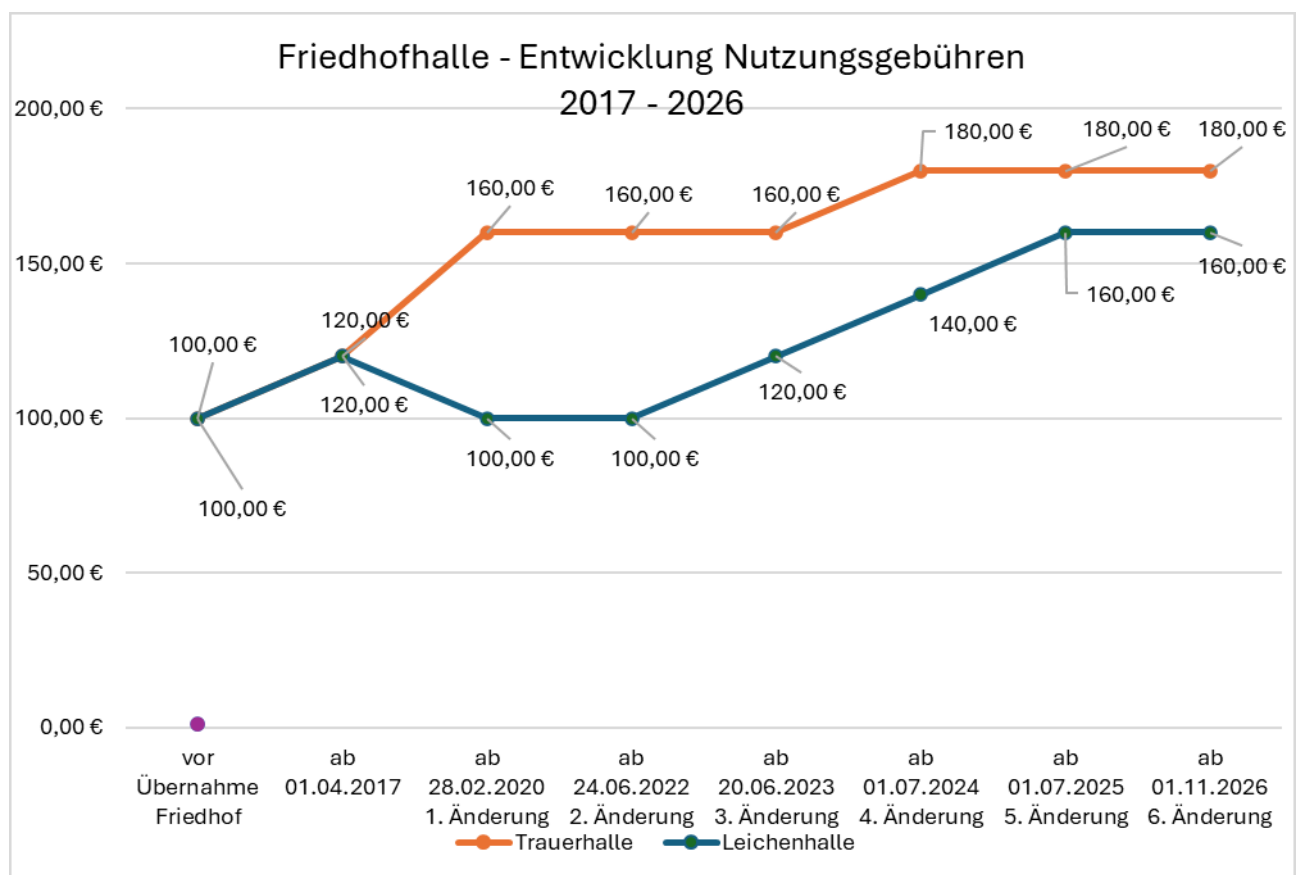
Die Friedhofshalle befindet sich im Eigentum des Friedhofsgärtners und wird von der Gemeinde gemietet. Den Hinterbliebenen/Bestattern wird die Trauerhalle gegen Gebühr für die Durchführung von Trauerfeiern und die Leichenhalle für die Aufbewahrung der Verstorbenen überlassen.

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren für die Trauer- und die Leichenhalle werden die ermittelten Gesamtkosten durch die durchschnittlichen jährlichen Nutzungen dividiert. Dabei ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für jede Nutzung der Trauerhalle in Höhe von 305,00 € und für die Nutzung des Aufbahrungsraumes in der Leichenhalle eine Gebühr in Höhe von 307,00 €.

Aufgrund der erhöhten Strompreise und der notwendigen Inanspruchnahme eines Gebäudereinigungsdienstes nach Ausscheiden der geringfügig beschäftigten Reinigungskraft sind die Unterhaltungskosten für die Friedhofshalle stark gestiegen. Es wird empfohlen, die Nutzungsgebühr für die Friedhofshalle in einem verträglichen Rahmen zu halten und deshalb keine Gebührenerhöhung für die Nutzung der Trauerhalle (derzeit 180,00 €) vorzunehmen. Eine Trauerfeier in der Friedhofshalle sollte möglichst allen Hinterbliebenen finanziell möglich bleiben. Für die Nutzung der Leichenhalle wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 160,00 € beizubehalten.

Für die Friedhofshalle ergeben sich dann folgende Gebühren:

Gebührentatbestand	alte Gebühr	neue Gebühr	Veränderung Euro / Prozent
Nutzung der Trauerhalle	180,00 €	180,00 €	+0,00 € + 0,0 %
Nutzung eines Aufbewahrungsraumes in der Leichenhalle	160,00 €	160,00 €	0,00 € +0,0 %
Dekoration Trauerhalle	30,00 €	30,00 €	0,00 € 0,00 %



Auf folgenden Punkt für die Kalkulation der Friedhofsgebühren wird hingewiesen:

Öffentlicher Grünanteil

Im Betriebsabrechnungsbogen (Anlage 6) wird bei den Abzügen der öffentliche Grünanteil dargestellt. Friedhöfe erfüllen zu einem gewissen Anteil ökologische Funktionen und gelten als Erholungsorte und kulturelle Anziehungspunkte für Besucher. Die Pflegekosten dieser Flächen, die im öffentlichen Interesse stehen, dürfen aus gebührenrechtlichen Gesichtspunkten nicht auf die Grabnutzung umgelegt werden. Aus diesem Grund wird nach gängiger Praxis ein „Allgemeininteressenanteil“ zu Lasten

der Gemeinde (sogenannter öffentlicher Grünwertanteil) abgezogen. Die Festlegung dieses Wertes steht im Ermessen des Friedhofsträgers. Für die Friedhöfe in Ostbevern und im Ortsteil Brock wurde eine Bilanzierung durchgeführt, um die für die Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Flächen, die nicht gebührenrelevant sind, zu ermitteln. Dieser Flächenanteil beträgt für den Friedhof Ostbevern 26 % und für den Friedhof im Ortsteil Brock 25 %.

Ökologische Aufwertung

Maßnahmen der ökologischen Aufwertung (z. B. Baumpflanzungen oder die Bepflanzung von freien Grabflächen) zur Förderung der Artenvielfalt und Erhalt auf den Friedhöfen sind im Interesse der Allgemeinheit. Die Kosten für diese Maßnahmen werden daher nicht zulasten des Gebührenzahlers in die Gebührenkalkulation einbezogen.

6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die neu kalkulierten Gebührensätze sind in die Satzung zur 6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung (Anlage 7) aufgenommen worden.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Moritz Hillebrand
Fachbereichsleitung

Josef Göcke
Sachbearbeitung

Anlagen

Vorlage 2026/133, Anlage 01 - Auswertung der Aufwand- und Ertragssituation für das Jahr 2024

Vorlage 2026/133, Anlage 02 - Kalkulation der Grabnutzungsgebühren für den Friedhof Ostbevern

Vorlage 2026/133, Anlage 03 - Kalkulation der Grabnutzungsgebühren für den Friedhof Brock

Vorlage 2026/133, Anlage 04 - Kalkulation der Bestattungsgebühren

Vorlage 2026/133, Anlage 05 - Kalkulation der Nutzungsgebühren für die Friedhofshalle

Vorlage 2026/133, Anlage 06 - Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

Vorlage 2026/133, Anlage 07 - 6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung